

## **Gruppenhaftpflichtversicherung Sondervereinbarung bis 30.09.2021**

Auch weiterhin bestimmt die Corona Pandemie viele Bereiche des Lebens. Damit unsere versicherten Hebammen schnellst möglich reagieren können, haben wir in Zusammenarbeit mit dem DHV und der Versicherungskammer Bayern einige Sondervereinbarungen für den Krisenmodus Corona bis zum 30.09.2021 getroffen bzw. verlängert.

### **Was passiert, wenn ich für anderweitige medizinische Tätigkeiten eingesetzt werde?**

#### **Aufnahme fachübergreifende/medizinische Tätigkeiten**

Sofern Sie auf Anordnung fachangrenzend für Corona Patienten im Notfall eingesetzt werden (z.B. in den befindlichen Notlagern in Messehallen usw.) haben wir den Versicherungsschutz um fachübergreifende bzw. andere medizinische Tätigkeiten im Rahmen und Umfang der RBHHeilw und AHB erweitert, soweit es sich nicht um ärztliche Tätigkeiten handelt

### **Was passiert, wenn ich verhindert bin und die geplante Geburt nicht durchführen kann?**

#### **Vertretungsregelung bei Verhinderung**

Es kann nun vermehrt dazu kommen, dass Sie eine Geburt angenommen haben, jedoch an dem Tag der Geburt verhindert sind, etwa weil Sie selbst sich in Quarantäne begeben müssen oder weitere Geburtsbetreuungen kurzfristig hinzugekommen sind. In dem Fall kann Sie eine andere Hebamme oder eine Entlastungsassistentin vertreten, auch wenn diese nicht selbst versichert ist. Die persönliche gesetzliche Haftung der Vertreterin bzw. Entlastungsassistentin aus der hebammenspezifischen Tätigkeit während des „Corona-Einsatzes“ wird durch Ihre Versicherung mit abgedeckt. Bitte beachten Sie jedoch, sollte es zu einem Schadenfall kommen, dass Ihr Versicherungsvertrag vorschadenbelastet ist.

### **Was passiert, wenn ich durch eine Behörde oder die öffentliche Hand zu einer Tätigkeit herangezogen werde?**

#### **Hoheitliche Tätigkeit der Hebamme**

Auch für etwaige angeordnete hoheitliche Tätigkeiten erhalten Sie über Ihre Versicherung Versicherungsschutz. Das gilt insbesondere für die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder Regress bei grober Fahrlässigkeit.

Detmold, den 01.07.2021